

Synoptische Darstellung der Änderungen zur Geschäftsordnung des Jugendbeirates:

| Bisherige Fassung der Geschäftsordnung | Neufassung bzw. Änderung der Geschäftsordnung |
|---|--|
| <p>Aufgrund der UN-Kinderkonvention, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 8, 9, 71, 80 KJHG) und der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 4c und 8c HGO) wurde in Seligenstadt ein Jugendbeirat gegründet. Mit Beschluss vom 09. Dezember 1999 hat sich der Jugendbeirat folgende Geschäftsordnung gegeben:</p> | <p>Aufgrund der UN-Kinderkonvention, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 8, 9, 71, 80 KJHG) und der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 4c und 8c HGO) wurde in Seligenstadt ein Jugendbeirat gegründet. Mit Beschluss vom 09. Dezember 1999 hat sich der Jugendbeirat folgende Geschäftsordnung gegeben:</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates</p> <p>(1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Seligenstadt. Er berät die Personen, die die für Kinder und Jugendliche wichtigen Entscheidungen in der Stadt treffen. Er bereitet zusammen mit der Koordinationsstelle für die Belange von Kindern und Jugendlichen die Jugendversammlungen vor.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und der Magistrat sollen den Jugendbeirat zu für Kinder und Jugendliche wichtigen Dingen nach seiner Meinung fragen. Er gibt seine Antworten oder Vorschläge entweder schriftlich ab, oder seine Mitglieder erläutern sie in den entsprechenden Sitzungen. Damit sie sich vorbereiten können, sollten die Mitglieder des Jugendbeirates über alle sie betreffenden Anträge informiert</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates</p> <p>(1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Seligenstadt. Er berät die Personen, die die für Kinder und Jugendliche wichtigen Entscheidungen in der Stadt treffen.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und der Magistrat sollen den Jugendbeirat zu für Kinder und Jugendliche wichtigen Dingen nach seiner Meinung fragen. Er gibt seine Antworten oder Vorschläge entweder schriftlich ab, oder seine Mitglieder erläutern sie in den entsprechenden Sitzungen. Damit sie sich vorbereiten können, sollten die Mitglieder des Jugendbeirates über alle sie betreffenden Anträge informiert</p> |

werden, bevor der Magistrat seine Beschlussvorschläge an die Stadtverordnetenversammlung abstimmt.

- (3) Der Jugendbeirat hat das Recht, Vorschläge zu allen Themen zu machen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Diese Vorschläge werden schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Vorschläge an den Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung entscheiden in angemessener Frist über die Vorschläge, auf jeden Fall aber muss der Jugendbeirat innerhalb von 4 Wochen eine Antwort erhalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt diese Entscheidung bzw. die Antwort dem Jugendbeirat schriftlich mit. Falls es gewünscht wird, erläutern sie oder er die Gründe für die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Jugendbeirates.

werden, bevor der Magistrat seine Beschlussvorschläge an die Stadtverordnetenversammlung abstimmt.

- (3) Der Jugendbeirat hat das Recht, Vorschläge zu allen Themen zu machen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Diese Vorschläge werden schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Vorschläge an den Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung entscheiden in angemessener Frist über die Vorschläge, auf jeden Fall aber muss der Jugendbeirat innerhalb von 4 Wochen eine Antwort erhalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt diese Entscheidung bzw. die Antwort dem Jugendbeirat schriftlich mit. Falls es gewünscht wird, erläutern sie oder er die Gründe für die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Jugendbeirates.

§ 2 Wahlen

- (1) Der Jugendbeirat wird jedes Jahr im September von einer Jugendversammlung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen der Altersgruppe 12 – 20 Jahre mit Wohnsitz in Seligenstadt.
- (2) Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens 9, maximal 21 Jugendliche als Mitglieder des Jugendbeirates. Damit diese die Interessen von allen Kindern und Jugendlichen

§ 2 Wahlen

- (1) Der Jugendbeirat wird jährlich in der Zeit zwischen den Sommerferien und Herbstferien gewählt. Der Wahltermin wird vom Magistrat auf Vorschlag des Jugendbeirates festgelegt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen der Altersgruppe 12 – 20 Jahre mit Wohnsitz in Seligenstadt.
- (3) Pro Amtsperiode werden mindestens 5, maximal 21 Jugendliche als Mitglieder des Jugendbeirates gewählt. Damit diese die Interessen von allen Kindern und Jugendlichen der Stadt

der Stadt vertreten können, werden in drei Altersgruppen jeweils 7 Mitglieder gewählt. Die Altersgruppen sind: 12 – 14 Jahre, 15 – 17 Jahre, 18 – 20 Jahre. Es zählt das Alter im Zeitpunkt der Wahl.

- (3) Weitere KandidatInnen der jeweiligen Altersgruppe werden in der Reihenfolge des erreichten Stimmenanteils als NachrückerInnen geführt, für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendbeirat ausscheidet. Wenn in einer oder mehreren Altersgruppen weniger Mitglieder zur Verfügung stehen als Sitze vorhanden sind, werden die freien Sitze durch die NachrückerInnen, die unabhängig von der Altersgruppe in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben, aufgefüllt, bis die Höchstzahl von 21 Mitgliedern erreicht ist.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung und kann in einem Wahlgang durchgeführt werden. Die Wahlzettel enthalten Listen mit allen KandidatInnen. Maximal können 21 Stimmen vergeben werden. Kumulation (Häufelung von Stimmen auf einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin) ist nicht möglich. Für die Durchführung der Wahl ist die Koordinationsstelle zuständig.

vertreten können, werden in drei Altersgruppen jeweils maximal 7 Mitglieder gewählt. Die Altersgruppen sind: 12 – 14 Jahre, 15 – 17 Jahre, 18 – 20 Jahre. Es zählt das Alter zum Zeitpunkt der Wahl.

- (4) Weitere **Kandidatinnen bzw. Kandidaten** der jeweiligen Altersgruppe werden in der Reihenfolge des erreichten Stimmenanteils als **Nachrückerinnen bzw. Nachrücker** geführt, für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendbeirat ausscheidet. Wenn in einer oder mehreren Altersgruppen weniger Mitglieder zur Verfügung stehen als Sitze vorhanden sind, werden die freien Sitze durch **die Nachrückerinnen bzw. Nachrücker**, die unabhängig von der Altersgruppe in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben, aufgefüllt, bis die Höchstzahl von 21 Mitgliedern erreicht ist.
- (5) Die Wahl erfolgt schriftlich **oder in einem geeigneten Online-Verfahren** in geheimer Abstimmung und kann in einem Wahlgang durchgeführt werden. Die Wahlzettel enthalten Listen mit allen **Kandidatinnen bzw. Kandidaten**. Maximal können 21 Stimmen vergeben werden. **Kumulieren** (Häufeln von Stimmen auf einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin) ist nicht möglich. **Für die Durchführung der Wahl ist das Kinder- und Jugendbüro zuständig.**

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

| | |
|--|---|
| <p>(2) Falls ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, muss es dem Sprecherteam die Gründe rechtzeitig nennen.</p> <p>(3) Fehlt ein Mitglied mehrmals unentschuldig, kann es vom Sprecherteam schriftlich ermahnt werden. Fehlt ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung weiterhin mehrmals unentschuldig, kann es auf Antrag des Sprecherteams vom Jugendbeirat ausgeschlossen werden. Der/die entsprechende NachrückerIn nimmt dann die Stelle ein.</p> | <p>(2) Falls ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, muss es dem Sprecherteam die Gründe rechtzeitig nennen.</p> <p>(3) Fehlt ein Mitglied mehrmals unentschuldig, kann es vom Sprecherteam schriftlich ermahnt werden. Fehlt ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung weiterhin mehrmals unentschuldig, kann es auf Antrag des Sprecherteams vom Jugendbeirat ausgeschlossen werden. Der bzw. die entsprechende Nachrücker bzw. Nachrückerin nimmt dann die Stelle ein.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Verlust des Amtes</p> <p>(1) Aus dem Amt des Jugendbeiratsmitglieds scheidet aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zurücktritt 2. aus der Stadt wegzieht. <p style="text-align: center;">Das Amt endet nicht, wenn das gewählte Mitglied aus seiner Altersgruppe herausfällt, weil es älter geworden ist.</p> <p>(2) Aus seinem Amt als Sprecherin oder Sprecher bzw. als StellvertreterIn scheidet aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach (1) kein Jugendbeiratsmitglied mehr ist, 2. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendbeirates abgewählt wird, 3. nach § 3 Abs. 3 vom Jugendbeirat ausgeschlossen wird. | <p style="text-align: center;">§ 4 Verlust des Amtes</p> <p>(1) Aus dem Amt des Jugendbeiratsmitglieds scheidet aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zurücktritt. 2. aus der Stadt wegzieht. 3. nach § 3 Abs. 3 vom Jugendbeirat ausgeschlossen wird. <p style="text-align: center;">Das Amt endet nicht, wenn das gewählte Mitglied aus seiner Altersgruppe herausfällt, weil es älter geworden ist.</p> <p>(2) Aus seinem Amt als Sprecherin oder Sprecher bzw. als Stellvertreterin oder Stellvertreter scheidet aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach (1) kein Jugendbeiratsmitglied mehr ist. 2. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendbeirates abgewählt wird. |

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates</p> <p>Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl des Jugendbeirates statt. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Sprecherteams.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates</p> <p>Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl des Jugendbeirates statt. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Sprecherteams.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Das Sprecherteam</p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und vier StellvertreterInnen. Diese bilden zusammen das gleichberechtigte Sprecherteam. Das Sprecherteam kann einzelne Teammitglieder mit der Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche (z.B. Sitzungsleitung, Pressesprecher etc.) beauftragen.</p> <p>(2) Das Sprecherteam ruft die Mitglieder so oft wie nötig zu einer Sitzung zusammen, mindestens einmal in drei Monaten muss eine Sitzung abgehalten werden. Eine Sitzung muss auch dann stattfinden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates wünscht und mitteilt, worüber gesprochen werden soll. Das gilt auch, wenn der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung eine Sitzung verlangen. Die Sitzung muss dann innerhalb von zwei Wochen stattfinden.</p> <p>(3) Das Sprecherteam lässt zu den Sitzungen des Jugendbeirates einladen und bestimmt die Tagesordnung, den Ort und die Zeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Das Sprecherteam</p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und bis zu vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Diese bilden zusammen das gleichberechtigte Sprecherteam. Das Sprecherteam kann einzelne Teammitglieder mit der Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche (z.B. Sitzungsleitung, Pressesprecher etc.) beauftragen.</p> <p>(2) Das Sprecherteam ruft die Mitglieder so oft wie nötig zu einer Sitzung zusammen, mindestens einmal in drei Monaten muss eine Sitzung abgehalten werden. Eine Sitzung muss auch dann stattfinden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates wünscht und mitteilt, worüber gesprochen werden soll. Das gilt auch, wenn der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung eine Sitzung verlangen. Die Sitzung muss dann innerhalb von zwei Wochen stattfinden.</p> <p>(3) Das Sprecherteam lässt zu den Sitzungen des Jugendbeirates einladen und bestimmt die Tagesordnung, den Ort und die Zeit</p> |

der Sitzung. Eingeladen wird schriftlich. Einladungen erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates, die Koordinationsstelle der Stadtverwaltung, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin als Vorsitzende(r) des Magistrates und die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher oder die vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck beauftragte Person.

- (4) Die Einladungen müssen rechtzeitig erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder sie drei Kalendertage vor der Sitzung erhalten haben.
- (5) Das Sprecherteam des Jugendbeirats darf, wenn es die Situation erfordert und keine Zeit mehr besteht, den JB zu befragen, maximal 100,- EURO des dem Beirat zur Verfügung stehenden Budgets ausgeben.
Das Sprecherteam muss dann dem JB bei seiner nächsten Sitzung über die Verwendung der Mittel informieren und ihm darüber Rechenschaft ablegen.

**§ 7
Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Jugendbeirates müssen öffentlich sein.

der Sitzung. Eingeladen wird schriftlich **oder per Email**. Einladungen erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates, **das Kinder- und Jugendbüro**, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin als Vorsitzende(r) des Magistrates und die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher oder die vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck beauftragte Person.

- (4) Die Einladungen müssen rechtzeitig erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder sie drei Kalendertage vor der Sitzung erhalten haben.
- (5) Das Sprecherteam des Jugendbeirats darf, wenn es die Situation erfordert und keine Zeit mehr besteht, den Jugendbeirat zu befragen, maximal 100,- EURO des dem Beirat zur Verfügung stehenden Budgets ausgeben.
Das Sprecherteam muss dann den Jugendbeirat bei seiner nächsten Sitzung über die Verwendung der Mittel informieren und ihm darüber Rechenschaft ablegen.

**§ 7
Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Jugendbeirates müssen öffentlich sein. **Sitzungen des Sprecherteams, Seminare und Arbeitskreise sind in der Regel nicht-öffentlich.**

**§ 8
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Jugendbeirat kann nur dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Fehlen der Beschlussfähigkeit muss auf Antrag ausdrücklich festgestellt werden.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, kann der Jugendbeirat in seiner nächsten Sitzung über die damaligen Tagesordnungspunkte beschließen, egal, wie viele Mitglieder da sind. Darauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

**§ 8
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Jugendbeirat kann nur dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Fehlen der Beschlussfähigkeit muss auf Antrag ausdrücklich festgestellt werden.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, kann der Jugendbeirat in seiner nächsten Sitzung über die damaligen Tagesordnungspunkte beschließen, egal, wie viele Mitglieder da sind. Darauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

**§ 9
Teilnahmeberechtigte**

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin sowie die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher oder eine vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck beauftragte Person können an den Sitzungen teilnehmen, ebenso die Koordinationsstelle. Diese Teilnahmeberechtigten haben ein Rede- und Vorschlagsrecht.
- (2) Auf Beschluss des Jugendbeirates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen und für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte Rederecht erhalten.

**§ 9
Teilnahmeberechtigte**

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin sowie die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher oder eine vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck beauftragte Person können an den Sitzungen teilnehmen, ebenso **das Kinder- und Jugendbüro**. Diese Teilnahmeberechtigten haben ein Rede- und Vorschlagsrecht.
- (2) Auf Beschluss des Jugendbeirates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen und für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte Rederecht erhalten.

**§ 10
Antragsrecht**

- (1) Die Mitglieder können Anträge in den Jugendbeirat einbringen. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können ihm Sachen zur Beratung vorlegen.
- (2) Anträge und Vorlagen sollen schriftlich eingereicht werden. Das Sprecherteam muss alle Anträge und Vorlagen annehmen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung bei ihm vorliegen. Das Sprecherteam stellt daraus die Tagesordnung zusammen.
- (3) Anträge und Vorlagen können auch in der Sitzung eingebracht werden. Wenn die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, kann über sie nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitgliederzahl zustimmt.
- (4) Wer Anträge oder Vorlagen eingereicht hat, kann sie bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.

**§ 10
Antragsrecht**

- (1) Die Mitglieder können Anträge in den Jugendbeirat einbringen. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können ihm Sachen zur Beratung vorlegen.
- (2) Anträge und Vorlagen sollen schriftlich eingereicht werden. Das Sprecherteam muss alle Anträge und Vorlagen annehmen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung bei ihm vorliegen. Das Sprecherteam stellt daraus die Tagesordnung zusammen.
- (3) Anträge und Vorlagen können auch in der Sitzung eingebracht werden. Wenn die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, kann über sie nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitgliederzahl zustimmt.
- (4) Wer Anträge oder Vorlagen eingereicht hat, kann sie bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.

**§ 11
Änderung der Tagesordnung**

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ändern, insbesondere die Reihenfolge ändern, Punkte streichen, teilen oder verbinden.

**§ 11
Änderung der Tagesordnung**

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ändern, insbesondere die Reihenfolge ändern, Punkte streichen, teilen oder verbinden.

**§ 12
Sitzungsleitung**

- (1) Das Sprecherteam bestimmt aus seiner Mitte nach § 6 Abs. 1 vor der Sitzung eine Sitzungsleiterin bzw. einen Sitzungsleiter.
- (2) Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter leitet die Sitzung des Jugendbeirates. Damit hat sie bzw. er das Recht, Sitzungspausen einzulegen, die Redner in Reihenfolge ihrer Meldung dranzunehmen und Leute, die die Sitzung stören, zu ermahnen. Wenn jemand nach Ermahnung die Sitzung weiterhin stört, kann er rausgeschmissen werden. Wenn ZuhörerInnen die Sitzung stören, kann die Räumung der Zuhörerplätze angeordnet werden, wenn die Störung nicht anders beseitigt werden kann.
- (3) Wenn die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter sich gegen Unruhe nicht durchsetzen kann, verlässt sie bzw. er den Platz, die Sitzung ist dann automatisch unterbrochen. Wenn so eine Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, ist die Sitzung beendet.

**§ 12
Sitzungsleitung**

- (1) Das Sprecherteam bestimmt aus seiner Mitte nach § 6 Abs. 1 vor der Sitzung eine Sitzungsleiterin bzw. einen Sitzungsleiter.
- (2) Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter leitet die Sitzung des Jugendbeirates. Damit hat sie bzw. er das Recht, Sitzungspausen einzulegen, die Redner in Reihenfolge ihrer Meldung dranzunehmen und Leute, die die Sitzung stören, zu ermahnen. Wenn jemand nach Ermahnung die Sitzung weiterhin stört, kann er bzw. sie von einer weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Wenn Zuhörerinnen bzw. Zuhörer die Sitzung stören, kann die Räumung der Zuhörerplätze angeordnet werden.
- (3) Wenn die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter sich gegen Unruhe nicht durchsetzen kann, verlässt sie bzw. er den Platz, die Sitzung ist dann automatisch unterbrochen. Wenn eine solche Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, ist die Sitzung beendet.

**§ 13
Schriftführung**

- (1) Mit der Schriftführung wird die Koordinationsstelle für die Belange von Kindern und Jugendlichen der Stadtverwaltung beauftragt.
- (2) Es ist die Pflicht des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, auf Weisung des Sprecherteams zu den Sitzungen einzuladen.

**§ 13
Schriftführung**

- (1) Mit der Schriftführung wird das Kinder- und Jugendbüro der Stadt beauftragt.
- (2) Es ist die Pflicht des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, auf Weisung des Sprecherteams zu den Sitzungen einzuladen.

| | |
|---|---|
| <p>Außerdem muß der Schriftführer bzw. die Schriftführerin bei den Sitzungen des Jugendbeirates und des Sprecherteams Protokoll führen. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse festhalten.</p> <p>(3) Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist jeweils durch den Jugendbeirat zu prüfen. Er kann Änderungen dazu beschließen. Das so beschlossene Protokoll geht zur Kenntnisnahme an den Magistrat, die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(4) Falls über ein Vierteljahr keine Sitzung des Jugendbeirates mehr stattgefunden hat, ist der Schriftführer bzw. die Schriftführerin verpflichtet, den Jugendbeirat einzuberufen.</p> | <p>Außerdem muss der Schriftführer bzw. die Schriftführerin bei den Sitzungen des Jugendbeirates und des Sprecherteams Protokoll führen. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse festhalten.</p> <p>(3) Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist jeweils durch den Jugendbeirat zu prüfen. Er kann Änderungen dazu beschließen. Das so beschlossene Protokoll geht zur Kenntnisnahme an den Magistrat, die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(4) Falls über ein Vierteljahr keine Sitzung des Jugendbeirates mehr stattgefunden hat, ist der Schriftführer bzw. die Schriftführerin verpflichtet, den Jugendbeirat einzuberufen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Ausstattung des Jugendbeirates</p> <p>Die Stadt soll dem Jugendbeirat die für seine Arbeit erforderlichen Mittel, wie z.B. Räume für die Sitzungen und Schreibmaterialien zur Verfügung stellen. Erforderliche Kopien können in der Verwaltung gemacht werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Ausstattung des Jugendbeirates</p> <p>Die Stadt soll dem Jugendbeirat die für seine Arbeit erforderlichen Mittel, wie z.B. Räume für die Sitzungen und Schreibmaterialien zur Verfügung stellen. Erforderliche Kopien können in der Verwaltung gemacht werden.</p> <p>Das Kinder- und Jugendbüro unterstützt den Jugendbeirat als Geschäftsstelle und berät die Mitglieder im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit.</p> |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 15 Die Jugendversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal pro Jahr muss eine Jugendversammlung einberufen werden. Die Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Einladung erfolgt mindestens 8 Tage vorher über die Tagespresse, Aushänge, Handzettel etc.</p> <p>(2) Das Sprecherteam des Jugendbeirates bereitet die Jugendversammlung zusammen mit der Koordinationsstelle vor. Alle anwesenden Jugendlichen im Alter von 12 – 20 Jahren mit Wohnsitz in Seligenstadt sind stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die Jugendversammlung dient dem Meinungs- und Interessens- austausch. Gegebenenfalls können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen gebildet oder Arbeitsaufträge an den Jugendbeirat erteilt werden. Einmal pro Jahr wählt die Jugendversammlung die Mitglieder des Jugendbeirates gemäß § 2.</p> | <p style="text-align: center;">(gestrichen!)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Jugendbeirat in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendbeirates erhält eine Kopie dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Beschlossen am 09.12.99 Zuletzt geändert am 23.11.2005</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Jugendbeirat in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendbeirates erhält eine Kopie dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Beschlossen am 09.12.99 Geändert am 23.11.2005 Zuletzt geändert am ????</p> |

